Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2592

5.5.2026

(Sache M.12424 — OCTOPUS ENERGY GROUP / SCHNEIDER ELECTRIC / UPLIGHT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2592)

1. Am 15. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Octopus Energy Group Limited („Octopus Energy“), Vereinigtes Königreich,

— Schneider Electric SE („Schneider Electric“, Frankreich),

— Uplight, Inc. („Uplight“, USA).

Octopus Energy und Schneider Electric werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Uplight erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Octopus Energy liefert Strom und Gas an Privat- und Geschäftskunden, vor allem im Vereinigten Königreich. Darüber hinaus verwaltet und berät das Unternehmen Investmentfonds, die Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung halten, least Elektrofahrzeuge und ist auch in den Geschäftsfeldern Wärmepumpen und Solar tätig,

— Schneider Electric ist in der Energieverteilung (Mittelspannung, Niederspannung und sichere Stromversorgung) sowie auf dem Gebiet von Softwarelösungen und Produkten für Automation und Energiemanagement tätig,

— Uplight bietet Energielösungen in Form von Software an, über die Endverbraucher ihre Energieverbrauchsgewohnheiten überwachen und anpassen können.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12424 — OCTOPUS ENERGY GROUP / SCHNEIDER ELECTRIC / UPLIGHT

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË